

Vereinbarung

zwischen der Stadt Lünen und dem Stadtjugendring Lünen e. V. über die Förderung des Jugendringes und der anerkannten Lünener Jugendverbände

Präambel

Die Stadt Lünen und der Stadtjugendring Lünen e.V. schließen diese Vereinbarung, um dem Stadtjugendring Lünen e.V. und den ihm angeschlossenen Jugendverbänden für einen Zeitraum von 4 Jahren über die von der Stadt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel Sicherheit zu geben.

§ 1

Die Stadt Lünen stellt dem Stadtjugendring Lünen e.V. folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

Haushaltsjahre 2019 bis einschließlich 2022 jährlich = 27.500 €.

Eine erstmalige Auszahlung dieser Mittel erfolgt erst dann, wenn die vorhandene Sonderrücklage ausgeschöpft ist. Ein Überschreiten des Ausgabevolumens von 27.500 € innerhalb eines Kalenderjahres ist nur mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses möglich.

Der Stadtjugendring Lünen e.V. verpflichtet sich, die Mittel entsprechend den vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Lünen festgelegten Richtlinien (Lünener Förderplan), in der jeweils gültigen Fassung, eigenverantwortlich zu vergeben. Die von der Stadt Lünen zur Verfügung gestellten Mittel schließen die vom Stadtjugendring Lünen e.V. für die Verwaltung und Weitergabe der Mittel aufzubringenden Personal- und Sachkosten ein. Diese sind vorrangig zu bedienen.

§ 2

Die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten, aber nicht verwendeten Mittel führt der Stadtjugendring Lünen e.V. einer Sonderrücklage zu, die mit den jährlich zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln der Stadt Lünen verrechnet wird.

Sollten die zur Verfügung gestellten Mittel allerdings nicht ausreichen, scheidet eine Nachschusspflicht durch die Stadt Lünen aus.

§ 3

Die Stadt Lünen ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bei den Jugendverbänden und dem Stadtjugendring Lünen e.V. durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen. Unabhängig davon verpflichtet sich der Stadtjugendring Lünen e.V., jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel der Stadt einschließlich der Sonderrücklage in einem Verwendungsnachweis darzulegen.

§ 4

Die in § 1 genannten Beträge werden, nachrangig zu einer Sonderrücklage, dem Stadtjugendring Lünen e.V. im jeweiligen Haushaltsjahr in drei Raten jeweils zum 15.01. (40 % der Gesamtsumme), 15.05. (40 % der Gesamtsumme) und 15.09. (20 % der Gesamtsumme) zur Verfügung gestellt.

§ 5

Der Stadtjugendring wird, im Rahmen dieser Förderung, jährlich ein inklusives Projekt in eigener Zuständigkeit und Durchführung durchführen.

§ 6

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2019 und gilt befristet bis zum 31.12.2022. Sie kann durch einseitige Erklärung der Stadt Lünen vorzeitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund kommt unter anderem in Betracht: Nicht richtliniengemäße Verteilung der Mittel durch den Stadtjugendring Lünen e.V.; Nichtvorlage des Verwendungsnachweises. Als wichtiger Grund gilt nicht die Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Lünen.

§ 7

Beide Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig vor Auslaufen der Vereinbarung Gespräche über den Fortbestand bzw. des Umfanges der Förderung ab dem 01.01.2021 zu führen.

§ 8

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Lünen, den

Für die Stadt Lünen

Für den Stadtjugendring Lünen e.V.

In Vertretung

Horst Müller-Baß
Beigeordneter

Dirk Berger
Vorsitzender

i.A.

Ludger Trepper
Fachdezernent

Björn Jankord
Geschäftsführer